

Bauverwaltung, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim

Einschreiben

Herr Samuel Meier
Frau Brigitta Meier-Hug
Hofackerstrasse 33
8543 Gundetswil

Müllheim, 2. Februar 2026

Entscheid – Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt:	Wohnhaus
Parz. Nr.:	946
Geb. Nr.:	220
Adresse:	Bahnhofstrasse 22, 8555 Müllheim
Eigentümer/in:	Samuel und Brigitta Meier, Hofackerstrasse 33, 8543 Gundetswil

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt (Wohnhaus) wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
2. Mitteilung an:
 - Eigentümer
 - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau

B. Sachverhalt

Die Eigentümer der Liegenschaft haben am 20. November 2024 ein Baugesuch für die Sanierung des Dachs (Dacheinfassung / Ersatz der Dachflächenfenster in gleicher Grösse) eingereicht. Aufgrund des Umstandes des undichten Dachs, musste dieses notdürftig repariert werden. Mittelfristig ist eine neue Dacheindeckung unerlässlich.

C. Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Wohnhaus, ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Müllheim verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in:

Im Grundsatz die Setzung, Volumetrie, Konstruktion, Fassadengestaltung und bauzeitliche Ausstattung des Wohnhauses; im Spezifischen:

In Substanz:

- Die Konstruktion: Bauzeitliche Primärkonstruktion inkl. Dachwerk.
- Fenstergewände inkl. Verdachungen und Holzläden.
- Bauzeitliche Ausstattungselemente: Fischgratparkett, Wandtäfer, Decken mit Schablonenmalerei, Feldertüren, Einbauschränke, Treppenanlage, Kachelofen.

In Erscheinung:

- Murales Erscheinungsbild der Fassaden, regelmässige Fassadengliederung, Lage und Dimension der Fensteröffnungen, Ausgestaltung des Erdgeschosses mit Eckquadrierungen und Rustizierung, Lisenen, strassenseitiger Hauszugang in der Mittelachse.
- Dach: Walmdach mit Quergiebel, geschlossene Dachflächen, Eindeckung mit Biber-schwanzziegeln.
- Das kleinmassstäbliche, rückseitig angeordnete Waschhaus als zugehöriges Nebengebäude.

Grundriss:

- Lage des Treppenhauses.
- Wohnungen: Erschliessungsgang in der Mittelachse.
- Strassenseitiger Haupteingang

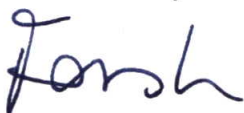
Umgebung:

- Garten als Grünraum inkl. Einfriedung (Sockelmauer und Eisenzaun) in Substanz.
- Hofplatz strassenseitig als Freiraum.

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt und die relevante Umgebung und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind

im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig.

Der Gemeindepräsident



Urs Forster

Die Gemeindeschreiberin



Corinne Bolzli

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versanddatum: 09. FEB. 2026